

# Artenschutzrechtliche Prüfung

## Städtebauliche Studie „Haus am See“, Sinzheim-Vormberg



---

Auftraggeber: GEMEINDE SINZHEIM  
BAUAMT  
Marktplatz 1  
76547 Sinzheim

Auftragnehmer: THOMAS BREUNIG  
INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE  
Kalliwodastraße 3  
76185 Karlsruhe  
Telefon: 0721 - 9379386  
Telefax: 0721 - 9379438  
E-mail: info@botanik-plus.de

Bearbeitung: Marlene Kassel (M. Sc. Umweltwissenschaften)

---

Karlsruhe, 25. Juli 2018

## Inhalt

<b>1 Einleitung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Planung und Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>3</b>
2.1 Lage des Untersuchungsgebiets.....	3
2.2 Grundzüge der Planung.....	4
<b>3 Methodik.....</b>	<b>4</b>
<b>4 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzrechtliche Prüfung.....</b>	<b>4</b>
<b>5 Habitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung.....</b>	<b>6</b>
5.1 Biotoptypen.....	6
5.2 Artenschutzrelevante Strukturen und Arten.....	6
<b>6 Artenschutzrechtliche Prüfung .....</b>	<b>7</b>
6.1 Tötungsverbot besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG] .....	7
6.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG] .....	7
6.3 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG] .....	8
6.4 Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG] .....	8
6.5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen .....	8
<b>7 Fazit.....</b>	<b>9</b>

## 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die GEMEINDE SINZHEIM plant den Neubau von Gebäuden auf dem Grundstück des Eichenwegs Nr. 38 (Flurstück Nr. 15615) im Sinzheimer Ortsteil Vormberg. Das Hotel „Haus am See“ mit Restaurantbetrieb im Osten des Grundstücks wird derzeit saniert. Die Zierrasenfläche im Westen soll überbaut werden. Im Mai 2018 wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, von der GEMEINDE SINZHEIM, mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Am 23. Mai 2018 erfolgte eine Begehung des Untersuchungsgebiets. Anhand der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eingeschätzt, ob Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten sind.

## 2 Planung und Untersuchungsgebiet

### 2.1 Lage des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Rand des Sinzheimer Ortsteils Vormberg. Es umfasst das ca. 1.750 m<sup>2</sup> große Grundstück des Eichenwegs Nr. 38 (Flurstück Nr. 15615). Im Norden, Süden und Westen grenzt die örtliche Wohnbebauung an. Östlich des Grundstücks liegt der Bergsee.

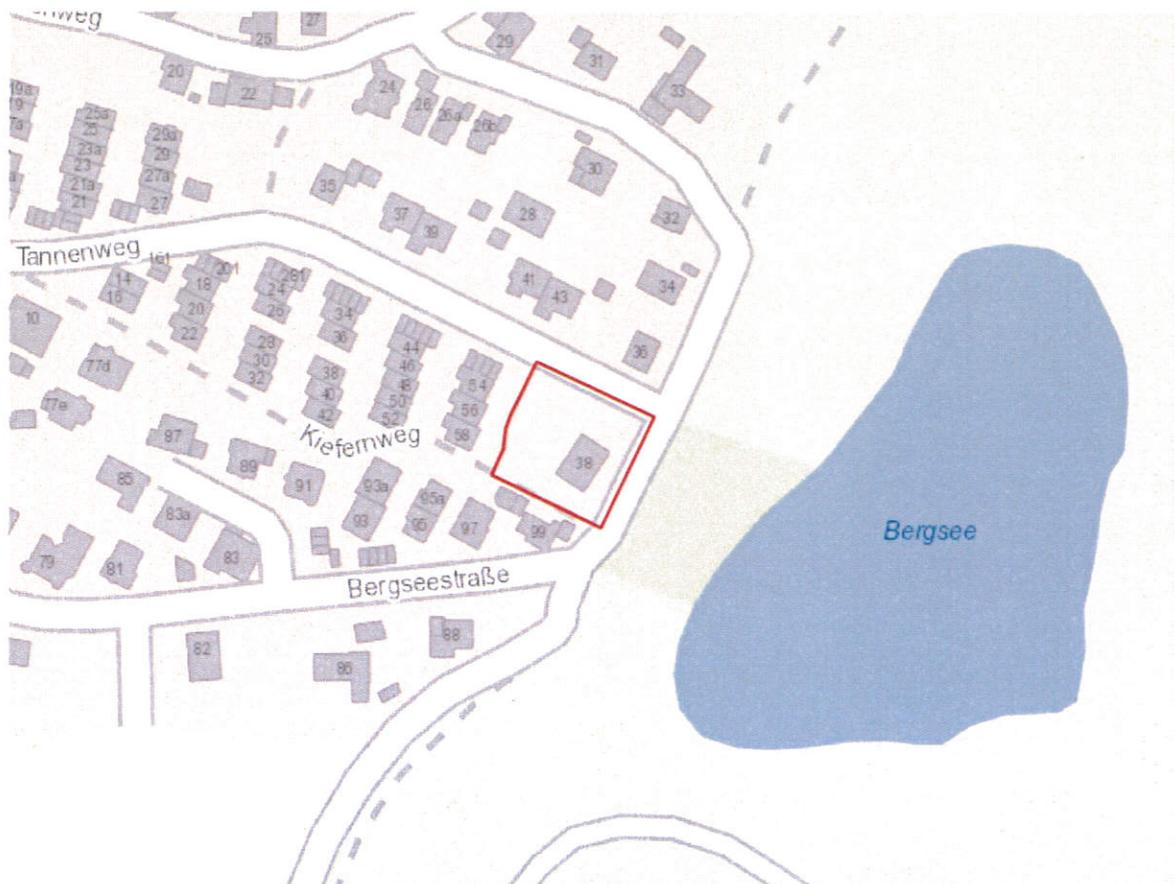


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rot) im Osten des Sinzheimer Ortsteils Vormberg (Datengrundlage: LGL [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de) 2017)

## 2.2 Grundzüge der Planung

Die Stadt Sinzheim plant den Neubau von Wohngebäuden auf der Zierrasenfläche im Westen des Untersuchungsgebiets. Das Hotelgebäude mit Restaurantbetrieb im Osten des Grundstücks wird derzeit saniert. Die Bäume im Untersuchungsgebiet bleiben bestehen.

## 3 Methodik

Die Reptilien wurden halbquantitativ an drei Begehungsterminen zwischen Mai und Juli erfasst. Die beobachteten Individuen einer Art werden gezählt und für die Ermittlung der Populationsgröße gemäß LAUFER (2014) mit einem Korrekturfaktor von mindestens 4 multipliziert. Hierfür wurde das Untersuchungsgebiet bei geeigneter Witterung (sonnig, warm, windstill bis schwach windig) abgesucht.

Die Erhebung der Biotoptypen fand am 23. Mai 2018 im Maßstab 1 : 2.500 statt und wurde während der späteren Begehungen verifiziert. Sie richtet sich nach dem Biotopdatenschlüssel der Naturschutzverwaltung (LUBW 2009).

## 4 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Streng geschützt sind Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung. Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt. Zu den streng geschützten Arten zählen u.a. alle Fledermausarten, einzelne Reptilienarten wie Zaun- und Mauereidechse sowie einzelne Amphibien- und Insektenarten. Ausschließlich besonders geschützt sind alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang B der EG-Artenschutzverordnung, alle „europäischen Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch streng geschützt sind, gilt die so genannte „Legalausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB. In diesen Fällen gelten die aufgeführten Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nur für nach europäischem Recht

geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.

Für alle streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten liegt dann kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlichen anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die ihrem Schutz vor Tötung / Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die der Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dienen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können zur Abwendung des Verbotstatbestands auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF = continuous ecological functioning).

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Abs. 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. [...]

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

## 5 Habitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung

### 5.1 Biotoptypen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich im Osten das bestehende Hotelgebäude umgeben von Blumenbeeten und einer gepflasterten Fläche mit Biergartenbetrieb. Westlich des Gebäudes liegt eine Zierrasenfläche. Der Randbereich wird von Heckenzäunen, Brombeergestrüpp und Ziersträuchern eingenommen.

Der Zierrasen ist mäßig artenreich und weist im Süden aufgrund der starken Beschattung einen hohen Anteil von Moosen auf. Häufig sind Arten, die häufigen Schnitt tolerieren wie Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*), Hasenbrot (*Luzula campestris*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Kriechende Quecke (*Elymus repens*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*). Daneben treten Fettwiesen-Arten auf wie Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Weißes Wiesenlabkraut (*Galium album*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*) und Echtes Wiesenrispengras (*Poa pratensis*). In der gesamten Zierrasenfläche kommen stellenweise offene Bodenflächen vor, im Norden befinden sich niedere Baumstümpfe.

Im Norden befinden sich Sträucher auf der Zierrasenfläche wie Runzelblättriger Schneeball (*Viburnum rhytidophyllum*), Lorbeer-Kirsche (*Prunus laurocerasus*), Eibe (*Taxus baccata*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) sowie Jungwuchs von Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*). Östlich der Zierrasenfläche befindet sich ein Heckenzaun, der im Süden aus Lorbeer-Kirsche und Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*) und im Norden aus Eibe besteht. Westlich und südlich der Zierrasenfläche wächst Brombeergestrüpp mit Jungwuchs von Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Eibe (*Taxus baccata*). Westlich der Zierrasenfläche grenzt der Garten des Nachbargrundstücks an. In dem angrenzenden Garten wächst eine Süß-Kirsche (*Prunus avium*).

Im Osten des Untersuchungsgebiets befindet sich das Hotelgebäude. Es ist umgeben von Blumenbeeten mit Zierpflanzen und -sträuchern. Südwestlich des Gebäudes steht eine Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), nordöstlich eine Stech-Fichte (*Picea pungens*). Westlich und östlich des Gebäudes befinden sich gepflasterte Flächen, die als Biergarten und PKW-Stellplätze genutzt werden.

### 5.2 Artenschutzrelevante Strukturen und Arten

An der Fassade des Hotelgebäudes wurden keine geeigneten Strukturen für höhlen- und halbhöhlenbrütende **Vogelarten** oder für **Fledermäuse** festgestellt. Da das Gebäude derzeit saniert wird ist ein Vorkommen von Fledermäusen aufgrund der starken Störung ebenfalls unwahrscheinlich. Die zwei Bäume im Untersuchungsgebiet und die Süßkirsche in dem westlich angrenzenden Garten weisen keine Baumhöhlen auf.

Die Bäume und Sträucher innerhalb und im direkten Umfeld des Untersuchungsgebiets bieten Nistmöglichkeiten für hecken- und baumkronenbrütende Vogelarten wie beispielsweise Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) und Grünfink (*Carduelis chloris*). Die Bäume sind durch das Vorhaben nicht betroffen und bleiben bestehen.

Die Zierrasenfläche eignet sich als Nahrungshabitat für Insekten-, Vogel-, und Fledermausarten. Aufgrund des häufigen Schnitts ist der Zierrasen als Lebensraum für besonders geschützte **Insektenarten** ungeeignet.

Der besonnte Hang der Zierrasenfläche mit offenen Bodenstellen sowie die Baumstümpfe stellen geeignete Sonnenplätze für **Zauneidechsen** dar. Die Hecken- und

Strauchpflanzungen sowie das Brombeergestrüpp im Randbereich bieten zahlreiche Versteckmöglichkeiten. Während der drei Begehungen konnten keine Eidechsen beobachtet werden.

Östlich des Untersuchungsgebiets liegen der Bergsee und ein Waldgebiet. In der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets befinden sich daher potentielle Lebensraumstrukturen für **Amphibien**. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine Oberflächengewässer oder geeignete Winterlebensräume von Amphibien. Aufgrund der Barrierewirkung des Hotelgebäudes wird nicht davon ausgegangen, dass die zu überbauende Zierrasenfläche im Wanderkorridor von Amphibien liegt.

Zum Begehungszeitpunkt wurden keine Vorkommen von besonders oder streng geschützten **Pflanzenarten** nachgewiesen. Die Vorkommen der Eibe im Untersuchungsgebiet sind auf Anpflanzungen zurückzuführen und deshalb nicht geschützt. Jahreszeitlich bedingt konnte nicht das gesamte Artenspektrum begutachtet werden. Aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets ist jedoch nicht mit dem Vorkommen von gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten zu rechnen.

## 6 Artenschutzrechtliche Prüfung

### 6.1 Tötungsverbot besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Im Untersuchungsgebiet sind Habitatstrukturen für hecken- und baumkronenbrütende **Vogelarten** vorhanden. Die Bäume sind durch das Vorhaben nicht betroffen und bleiben erhalten. Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe Vögel auszuschließen, muss die Entfernung der Sträucher im Untersuchungsgebiet außerhalb der Brutzeit von Vögeln, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, stattfinden.

Der Dachstuhl des Hotelgebäudes bietet potentielle Habitatstrukturen für **Fledermäuse**. Aufgrund der starken Störung durch Sanierungsarbeiten ist ein Vorkommen von Fledermäusen auf dem Dachstuhl des Hotelgebäudes nicht zu erwarten. Das Gebäude ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Während der drei Kontrollbegehungen wurden trotz der geeigneten Habitatausstattung keine **Eidechsen** im Untersuchungsgebiet und seiner direkten Umgebung festgestellt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe Reptilien wird durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Eine eventuelle Tötung wandernder **Amphibien** kann durch das Aufstellen eines Amphibienzauns während der Bauphase verhindert werden.

### 6.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]

Die artenschutzrelevanten Strukturen befinden sich in geringer Entfernung zur örtlichen Wohnbebauung. Daher wird davon ausgegangen, dass sie vor allem von häufigen und weit verbreiteten **Vogelarten** der Siedlungsgebiete genutzt werden, die wenig störungsempfindlich sind. Es ist davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen Störungen entstehen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht ausgelöst.

Da sich das Untersuchungsgebiet in Siedlungsnähe befindet, wird angenommen, dass es allenfalls von **Fledermausarten** der Siedlungsgebiete genutzt wird. Die meisten dieser

Fledermausarten sind als Kulturfolger wenig störungsempfindlich. Da die Bauarbeiten voraussichtlich tagsüber stattfinden und die derzeitige Planung keine erhöhte Störungsintensität nach der Bebauung erwarten lässt, ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Fledermauspopulation durch das Bauvorhaben auszugehen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG wird nachzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt. Um eine erhöhte Lichtbelastung im Jagdrevier lichtscheuer Fledermausarten (z.B. Langohren) zu vermeiden, sollte nach der Bebauung eine Beleuchtung mit möglichst geringem Einfluss auf nachtaktive Insekten verwendet werden (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen). Zudem sollte die Ausstrahlung des Lichts nach unten gerichtet sein, um eine Streuung in mehrere Richtungen zu vermeiden. Es wird eine Verwendung insektendicht schließender Leuchtgehäuse mit einer Oberflächen-temperatur von maximal 60 °C empfohlen.

### **6.3 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]**

Die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumkronenbrütende **Vogelarten** sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Durch die Entfernung der Sträucher gehen potentielle Fortpflanzungsstätten für Heckenbrüter verloren. Im Umfeld des Planungsgebiets stehen zahlreiche Nistmöglichkeiten zur Verfügung. Daher und aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsgebiets bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel im räumlichen Zusammenhang erhalten. Für die Artengruppe Vögel ist nachzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 nicht erfüllt wird.

Während der drei Begehungen konnten keine Vorkommen von **Eidechsen** im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 wird daher nicht ausgelöst.

### **6.4 Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]**

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Vorkommen von besonders geschützten **Pflanzenarten** festgestellt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG wird durch die Planung nicht erfüllt.

### **6.5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

#### **Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu Gehölzfällarbeiten**

Maßnahme: Um eine unbeabsichtigte Tötung von Vögeln und Fledermäusen zu verhindern muss die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der gesetzlichen Fristen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel bzw. Wochenstubenzeit der Fledermäuse (zwischen 1. Oktober und 28. Februar) erfolgen.

Ziel: Vermeidung von unbeabsichtigter Tötung von Vögeln und Fledermäusen.

#### **Amphibienschutz**

Maßnahme: Während der Bauphase ist das Einwandern von Amphibien in das Untersuchungsgebiet durch das Aufstellen von Amphibienzäunen zu verhindern.

Ziel: Vermeidung von unbeabsichtigter Tötung von Amphibien.

## 7 Fazit

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das bestehende Hotelgebäude „Haus am See“ umgeben von Blumenbeeten und einer gepflasterten Fläche sowie eine Zierrasenfläche mit randlichen Strauchpflanzungen.

Es sind artenschutzrelevante Strukturen für hecken- und baumkronenbrütende **Vogelarten** vorhanden. Die beiden Bäume im Untersuchungsgebiet bleiben bestehen. Das Gebiet und seine Umgebung werden vermutlich von Arten der Siedlungsgebiete genutzt, die als Kulturfolger in der Regel wenig störungsempfindlich sind. Von einer erheblichen Störung der lokalen Brutvogelpopulationen durch Bauarbeiten ist demnach nicht auszugehen. Für **Amphibien** bietet das Gebiet keine geeigneten Habitatstrukturen. Der östlich des Untersuchungsgebiets gelegene Bergsee und das Waldgebiet stellen potentielle Lebensraumstrukturen für Amphibien dar. Eine eventuelle Tötung wandernder Amphibien kann durch das Aufstellen eines Amphibienzauns während der Bauphase verhindert werden.

Während der drei Kontrollbegehungen wurden trotz der geeigneten Habitatausstattung keine Eidechsen im Untersuchungsgebiet und seiner direkten Umgebung festgestellt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe **Reptilien** wird durch das Vorhaben nicht erfüllt.